

II-3812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 11.633/21 - I 1/78

WIEN, 1978 06 05

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

1786/AB

1978-06-07  
zu 1810/J

Parlament

1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dr. Leitner und Genossen (ÖVP),  
Nr. 1810/J, vom 17. April 1978, betreffend  
Einfuhr von Milchaustauschern

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 1810/J, betreffend Einfuhr von Milchaustauschern, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Fragesteller beziehen sich in ihrer Anfrage ausdrücklich auf ein Gerücht, laut dem eine Wiener Firma zur Verfütterung in ihrem Kälbermastbetrieb in Tirol Kälberfutter im Umfang von hunderten Tonnen importiert habe. Der Name der Firma wird nicht genannt, dieser ist jedoch durch die in der Anfrage enthaltenen Hinweise zu identifizieren. Ich kann daher die gestellte Anfrage wie folgt beantworten:

Zu 1. bis 3.:

Soweit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt ist, wurde in diesem Fall kein ausländisches Futtermittel importiert, sondern ein in einer oberösterreichischen Molkerei erzeugtes, jedoch von der amtlichen Futtermittelkontrolle beanstandetes Milchaustauschfutter in einem Mastversuch in St. Johann in Tirol eingesetzt.

Zu 4.:

Es handelt sich nicht um importiertes Kälberfutter. Dem bei dem erwähnten Mastversuch in Verwendung stehenden Futtermittel ist ein Wirkstoff zugesetzt, der nach den Vorschriften des Futtermittelgesetzes als Futterzusatz in Österreich nicht zugelassen, aber als Arzneimittel für die Veterinärmedizin registriert ist.

Zu 5.:

Der Wirkstoff heißt Furazolidon.

Zu 6.:

Wie bereits erwähnt, hat im konkreten Fall kein Import stattgefunden. Da der Importeur von Futtermitteln anlässlich der Verzollung eine Bestätigung der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt vorzulegen hat, aus der hervorgeht, ob das zu importierende Futtermittel in Österreich registriert ist, ist sichergestellt, daß Futtermittel, die in Österreich nicht zugelassen sind, nicht eingeführt werden können.

Zu 7.:

Der in Rede stehende Mastbetrieb hat bisher keine Kälbermastprämie beantragt, wäre aber nach den geltenden Sonderrichtlinien zur Teilnahme an der Kälbermastaktion berechtigt.

Ich habe Verständnis für das Anliegen der Fragesteller, einwandfrei sicherzustellen daß die Kälbermastprämie nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn nachweislich ein inländischer Milchaustauscher zur Fütterung verwendet wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird daher in die für die Kälbermastprämienaktion geltenden Sonderrichtlinien eine Bestimmung aufnehmen, nach der ein Nachweis der Verwendung inländischer Milchaustauscher zwingend vorgeschrieben wird. Damit soll den von den Fragestellern mit Recht erhobenen Bedenken Rechnung getragen werden.

Der Bundesminister: